

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. AUGUST 2014

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung las der Bürgermeister das Schreiben der Ratsfrau Alexandra KNAUF bezüglich ihres Austritts aus der FBL-Fraktion vor. Sie wird fortan als unabhängiges Mitglied dem Rat angehören. Der Gemeinderat nahm diese Entscheidung zur Kenntnis.

Als ersten offiziellen Tagesordnungspunkt genehmigte der Rat eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Lommersweiler in der Straße „Zur Neumühle“. Die Zone 50 dort wird bis zum Haus Nummer 35 erweitert.

Das Lastenheft und die besonderen Bedingungen zum Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2015 wurden einstimmig genehmigt. Auch die Durchführung des Holzverkaufs am 8. Oktober 2014 wurde genehmigt. Insgesamt bietet die Gemeinde dieses Jahr 15.498 m³ Nadelholz zum öffentlichen Verkauf an.

Im Rahmen des Wasserkonzeptes genehmigte der Rat die hydrogeologische Studie zur Festlegung der Schutzzone für die Brunnenbohrungen „Tomberg“ und „Goldgrube“. Im Haushalt der Stadtwerke sind die Gelder vorgesehen. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 19.065,00 €. Die Ausrüstung der Bohrbrunnen ist erforderlich, um auch zukünftig in Trockenperioden die öffentliche Trinkwasserversorgung zu gewähren.

Der Gemeinderat sieht einen Betrag von 25.000,00 € zur Umgestaltung des Friedhofs in Sankt Vith vor. Es werden einerseits Urnengräber angelegt, andererseits wird das zentrale Kreuz aufgewertet. Um die Verabschiedung an diesem zentralen Ort besser zu gestalten, werden auch einige Bäume und Sträucher weichen müssen. Insgesamt wird eine neue Bepflanzung einhergehen mit einer Abholzung von kranken in die Jahre gekommenen Bäumen. Ebenfalls wird die Instandsetzung des „Geräteschuppens“ in diesem Rahmen durchgeführt.

Auch auf dem Friedhof in Recht werden Urnengräber angelegt. Hier wird ein Betrag von 7.500,00 € für die Arbeiten vorgesehen.

Im Projekt zur Sanierung des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith werden Mehrkosten von 135.282,00 € auf die Gemeinde zukommen. Die Mehrkosten begründen sich größtenteils durch die Trennung der Filteranlagen des kleinen und des großen Schwimmbeckens sowie durch den automatischen Eingang ins Schwimmbad. Der Rat genehmigte diese Kosten.

Der Stadtrat genehmigte die Festlegung des neuen Perimeters des Städtebau- und Umweltberichtes „Hünningen“. Da der Sektorenplan ein Reservations- und Dienstleistungsgebiet im jetzigen Perimeter vorsieht, dies aber nicht von der Dienststelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie in Namur in Bezug auf ein RUE- Gebiet erlaubt ist, wurde dieser Beschluss notwendig.

Der definitive Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht, Klingelgasse wurde einstimmig genehmigt.

Der Beschluss zum Verkauf eines Teilstückes in Recht, Bergstraße an ORES Assets zwecks Errichtung einer Transformatorenstation wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Die Stadt erhält 2.500,00 €.

Der Prinzipbeschluss eines Geländetausches in Recht ohne Herauszahlung wurde ebenfalls genehmigt. Die Stadt erhält eine Fläche von 83 m² und gibt dafür eine andere gleichgroße Fläche an den Tauschpartner ab.

Der Prinzipbeschluss zum Verkauf eines Teilstückes (degradierter Wegeabsplass) von 16 m² an 5,40 €/m² für 86,40 € ebenfalls gelegen in Recht wurde einstimmig genehmigt.

Die Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ sowie der jährliche Unkostenbeitrag von 8.000,00 € für das Jahr 2014 wurde einstimmig genehmigt.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ einen Antrag für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 vorzubereiten, gewährte der Stadtrat die Unterstützung sowie die Entrichtung eines Jahresbeitrages von 1.200,00 €.

Der Funktionszuschuss in Höhe von 4.016,61 € für das Rechnungsjahr 2014 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“ wurde ebenfalls gewährt.

Der Gemeinderat gab jeweils ein günstiges Gutachten zur Festlegung der Kostenanteile für die Brandschutzgebühren der Jahre 2009, 2010 und 2011. Die Summen zu Lasten der Gemeinde waren wie folgt:

2009: 134.705,99 €

2010: 270.049,03 €

2011: 269.556,85 €

Die Rechnungsablagen der Kirchenfabriken Sankt Vith, Mackenbach, Recht, Neundorf Rodt, Emmels und Lommersweiler wurden allesamt einstimmig gebilligt.

Die zweite Haushaltsabänderung 2014 der Kirchenfabrik Neundorf wurde ebenfalls gebilligt. Hier war eine Dachreparatur in Höhe von 3.500,00 € Anlass für die Abänderung.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. AUGUST 2014

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie Herr HANNEN, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt die Herren KARTHÄUSER und HALMES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

Mitteilungen des Gemeindegremiums:

Austritt von Frau Alexandra KNAUF aus der Fraktion „FBL/freie Bürgerliste“. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1123-1, L1123-14 und L5111-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der schriftlichen Mitteilung der Ratsfrau Alexandra KNAUF, Prümer Berg, 27 in 4780 Sankt Vith vom 11.08.2014 an das Gemeindegremium und die Mitglieder des Stadtrates über ihren Austritt aus der Fraktion „FBL/freie Bürgerliste“, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 13. August 2014;

Aufgrund dessen, dass der Vorsitzende, Bürgermeister Christian KRINGS das Schreiben in öffentlicher Sitzung vorgelesen hat;

In Anbetracht dessen, dass Frau KNAUF ihren Austritt aus der Fraktion „FBL/freie Bürgerliste“ erklärt und sich in Zukunft als unabhängiges Gemeinderatsmitglied in die Gemeindepolitik einbringen möchte;

In Anbetracht dessen, dass Frau KNAUF infolge ihres Austritts aus der Fraktion sämtliche durch ihre Funktion abgeleiteten Mandate verliert;

Nimmt den Austritt aus der Mehrheitsfraktion „FBL/freie Bürgerliste“ von Frau Alexandra KNAUF mit Wirkung vom heutigen 27. August 2014 zur Kenntnis.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird allen Einrichtungen zugestellt, in denen Frau KNAUF in ihrer Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied tagte.

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Lommersweiler. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 22. Dezember 2004.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Straßenteil – Zur Neumühle in Lommersweiler, zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 22. Dezember 2004 abzuändern.

Verordnet:

Artikel 1: Innerhalb der Ortschaft Lommersweiler ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 50 km/h verboten.

Die geschlossene Ortschaft Lommersweiler wird mittels Verkehrszeichen des Typs F1b/F3b an folgenden Standorten begrenzt:

- vor Haus Nr. 42, Grondornstraße (FONK – ehemals Haus Nr. 6), Richtung Dreihütten;
- vor Haus Nr. 17, Ourweg (PETERS – ehemals Haus Nr. 30), Richtung Steinebrück;
- vor Haus Nr. 35, zur Neumühle (ADAMS);
- vor Haus Nr. 27, Burgknopf (TROST – ehemals Haus Nr. 69), Richtung Bracht;
- vor Haus Nr. 19, Alter Bahnhof (Post – ehemals Haus Nr. 66b).

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß durch die Stadt Sankt Vith aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Holzverkauf für das Wirtschaftsjahr 2015. Lastenheft. Besondere Bedingungen. Genehmigung. Holzverkauf vom 8. Oktober 2014. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Artikel 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2015;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2014, Wirtschaftsjahr 2015;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2015 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose Nr. 416 bis Nr. 424) mit insgesamt 15.498 m³ gelegen in den Waldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zugestellt.

3. Stadtwerke Sankt Vith: Hydrogeologische Studie zur Festlegung der Schutzzone für die Brunnenbohrungen „Tomberg“ und „Goldgrube“: Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen/Lieferungen auf 19.065,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 der Stadtwerke eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Hydrogeologische Studie zur Festlegung der Schutzzone für die Brunnenbohrungen „Tomberg“ und „Goldgrube“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen/Lieferungen wird festgelegt auf 19.065,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Friedhof Sankt Vith. Umgestaltungsmaßnahmen und Anlegen von Urnengräbern. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten/Lieferungen auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Aufgrund des vorliegenden günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.08.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Friedhof Sankt Vith. Umgestaltungsmaßnahmen und Anlegen von Urnengräbern.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (Materiallieferungen), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Friedhof Recht. Anlegen von Urnengräbern. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten/Lieferungen auf 7.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Friedhof Recht. Anlegen von Urnengräbern.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 7.500,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2014 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (Materiallieferungen), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith (SFZ). Umbau- und Renovierungsarbeiten. Phase II - Zusatznachtrag 2.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Dezember 2013, laut welchem das Projekt der Umbau- und Renovierungsarbeiten des SFZ (Phase II) genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. März 2014, laut welchem die Arbeiten aufgrund der erfolgten Ausschreibung an das Unternehmen STOFFELS SPRL aus Weismes vergeben worden sind;

Aufgrund der erforderlich gewordenen Mehrarbeiten und der notwendigen Umplanungen auf Ebene der Schwimmbadtechnik (Wasseraufbereitung), der Anpassung der automatischen Zugangskontrolle und der aufgrund der Normen erforderlichen Anpassung der Elektroinstallation (Stromkasten) wie in beiliegendem Bericht des Projektors und in dem beiliegenden Zusatznachtrag angeführt;

In Erwägung, dass diese Umplanungen im Rahmen des zweiten Zusatznachtrags Mehrkosten in Höhe von insgesamt 167.282,70 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten) zur Folge haben;

In Erwägung, dass der erste Zusatznachtrag, genehmigt durch den Stadtrat am 25.06.2014 mit Minderkosten von 32.534,87 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten – beichtiger Betrag) abschloss, so dass die beiden ersten Zusatznachträge mit Mehrkosten von insgesamt 134.737,83 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten) abschließen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 2., a);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des vorläufigen günstigen Gutachtens (unter Vorbehalt der Genehmigung der Mehrkosten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft) des Finanzdirektors vom 19.08.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden Zusatznachtrag 2 mit beigefügtem Bericht des Projektors und Kostenberechnung, beinhaltend Mehrkosten in Höhe von 167.282,70 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Mehrarbeiten werden in Anwendung des Artikels 26, § 1, 2., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren an das durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. März 2014 beauftragte Unternehmen vergeben.

III. Immobilienangelegenheiten

7. Städtebau- und Umweltbericht „Hünningen“. Festlegung eines neuen Perimeters.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass der Sektorenplan Malmedy-Sankt Vith ein Reservations- beziehungsweise Dienstleistungsgebiet im jetzigen Perimeter des Städtebau- und Umweltberichtes (RUE) „Hünningen“ vorsieht;

Auf Grund der Vorgaben der zuständigen Dienststelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie in Namur, in Bezug auf das Gebiet des RUE;

Auf Grund dessen, dass es angebracht ist das Reservations- beziehungsweise Dienstleistungsgebiet und alle im RUE befindlichen Grundstücke des Wohngebietes mit ländlichem Charakter auszuschließen; wobei ein Streifen des Gebietes für kommunale, konzertierte Raumordnung (ZACC), gelegen im Reservations- beziehungsweise Dienstleistungsgebiet, im RUE beibehalten wird;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Perimeter des Städtebau- und Umweltberichtes „Hünningen“, wie auf beigefügter graphischer Darstellung, neu festzulegen.

Aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Herr FELTEN, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

8. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Mario MUTSCH, wohnhaft in Steinacher Straße, 4, 9327 Tübach, St. Gallen, Schweiz, den Antrag auf Erwerb des Geländes des Spielplatzes in der Bahnallee, zwecks Verwirklichung seines Bauvorhabens, gestellt hat;

Aufgrund der am 02.06.2014 stattgefundenen Versammlung mit den Anliegern der Bahnallee aus der hervorging, dass die Anlieger den Spielplatz beibehalten wollen, jedoch mit dem Wechsel des Standortes einverstanden sind;

In Erwägung dessen, dass sich die Möglichkeit ergibt, den Spielplatz 200 m südwestlich auf die Ecke Bahnallee - Klingelgasse zu verlegen;

Aufgrund dessen, dass ein Tausch mit den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF, wohnhaft in Klingelgasse, Recht, 42, 4780 Sankt Vith, angebracht ist, um die bestehenden Eigentumsverhältnisse an dem neuen Standort zu regulieren;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 05.06.2014;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute Hubert und Ingrid BIELEN-MARGRAFF;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.06.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF, wohnhaft in Klingelgasse, Recht, 42, 4780 Sankt Vith, und der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse definitiv zustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Stadtratsbeschluss vom 26.06.2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Los 1“ mit einer vermessenen Fläche von 109 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 280 V, katastriert Gemarkung 6, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN in gelber Farbe umrandet ist, an die Eheleute BIELEN-MAGRAFF, ab.
- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF das „Los 2“ mit einer vermessenen Fläche von 141 m², Teilstück der Parzelle Nr. 280 V, katastriert Gemarkung 6, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN in roter Farbe umrandet ist.

Artikel 2: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Teilstück „Los 2“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

9. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 83 B, katastriert Gemarkung 6, Flur L, gelegen in Recht, an ORES Assets zwecks Errichtung einer Transformatorenstation: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von ORES Assets auf Erwerb von Gelände zwecks Errichtung einer Transformatorenstation in Recht;

In Anbetracht des Vermessungsplanes der vereidigten Landmesserin Pascaline LECOQ vom 18.03.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.06.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes („lot 1“) aus der Parzelle Nr. 83 B, katastriert Gemarkung 6, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 53 m², so wie es auf dem Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin Pascaline LECOQ vom 18.03.2014 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, an die Gesellschaft ORES Assets, mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 2.500,00 € definitiv zustimmen.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft ORES Assets, sind.

10. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen Herrn Bernhard MOUTSCHEN und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.06.2014;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Bernhard MOUTSCHEN, wohnhaft in Duarrefstross, 14, 9991 Weiswampach, in Luxemburg, vom 02.08.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das „Teilstück 2“ mit einer vermessenen Fläche von 83 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 141 A, katastriert Gemarkung 6, Flur N, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido

FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, eingezeichnet ist, an Herrn Bernhard MOUTSCHEN, wohnhaft in Duarrefstross, 14, 9991 Weiswampach, in Luxemburg, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Bernhard MOUTSCHEN das „Teilstück 5“ mit einer vermessenen Fläche von 83 m², Teilstück aus der Parzelle Nr. 86 D, katastriert Gemarkung 6, Flur D, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, eingezeichnet ist.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene „Teilstück 5“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleihen.

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

11. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Recht, katastriert Gemarkung 6, Flur L, entlang der Parzelle Nr. 145 D, an Frau Cindy KLÜCKERS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Frau Cindy KLÜCKERS, wohnhaft An der Mühle, Recht, 1, in 4780 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände (gelegen vor ihrem Eigentum) in der Bergstraße in Recht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt; durch den Verkauf des Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum wird die Wegeflucht begründet;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 22.07.2014;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Cindy KLÜCKERS vom 16.08.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Wegeabsplass, mit einer vermessenen Fläche von 16 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 145 D, katastriert Gemarkung 6, Flur L, so wie er auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 22.07.2014 in roter Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Wegeabsplasses mit einer vermessenen Fläche von 16 m², gelegen entlang der Parzelle Nr. 145 D, katastriert Gemarkung 6, Flur L, an Frau Cindy KLÜCKERS, wohnhaft An der Mühle, Recht, 1, in 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,40 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Cindy KLÜCKERS an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 16 m² x 5,40 €/m² = 86,40 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, Frau Cindy KLÜCKERS, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Finanzen

12. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2014.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2007 über den Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur Aktion der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien abgeschlossen hat, damit sie weiterhin die Gemeinden Büllingen, Raeren und Sankt Vith begleiten kann;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 31. August 2006;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ für das Jahr 2014 verlängern möchte, weil die Projekte im Rahmen der ländlichen Entwicklung ausgeführt und die örtliche Kommission weiterhin betreut werden müssen;

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.

Artikel 2: Die jährliche Kostenbeteiligung für die Gemeinde Sankt Vith beträgt 8.000,00 € und ist im Haushaltsplan des Jahres 2014 unter Nr. 124002/733-60 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien, dem Herrn Finanzdirektor und den Gemeinden Büllingen und Raeren zur Kenntnisnahme zugestellt.

13. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien. Unterstützung des LEADER – Antrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2014-2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ einen Antrag für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 vorzubereiten;

Aufgrund der Vorgabe im Wallonischen Programm zur ländlichen Entwicklung (PWDR) 2014-2020 (Fassung vom 27.01.2014), dass jede potentielle LAG / LEADER-Region einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss;

Aufgrund der Bedingung, dass diesem Vorantrag u.a. Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Bewerbung beizufügen sind;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils der Gemeinde auf 270.049,03 € abzugeben.

15. C) Brandschutzgebühren 2011 – Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren (Rechnungsjahr 2010).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des föderalen Dienstes des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 13. August 2014 über die Festlegung des Kostenanteils, der für das Jahr 2011 zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith geht;

In Erwägung dessen, dass sich dieser Kostenanteil auf 269.556,85 € beläuft;

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz in der durch Gesetz vom 14. Januar 2013 abgeänderten Form, das in diesem Artikel die bei der endgültigen Verteilung der Kosten des Feuerwehrdienstes zwischen den Gemeinden anzuwendenden Kriterien einfügt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils der Gemeinde auf 269.556,85 € abzugeben.

16. Rechnungsablagen 2013 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Mackenbach, Recht, Neundorf, Rodt, Emmels und Lommersweiler: Billigung.

a) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.06.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.07.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 166.404,69 €

- auf der Ausgabenseite: 159.770,89 €

und mit einem Überschuss von 6.633,80 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 166.404,69 €

- auf der Ausgabenseite: 159.770,89 €

und wird mit einem Überschuss von 6.633,80 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

b) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.07.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.07.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 28.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 24.07.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.205,82 €

- auf der Ausgabenseite: 18.016,78 €

und mit einem Überschuss von 5.189,04 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.07.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.205,82 €
- auf der Ausgabenseite: 18.016,78 €

und wird mit einem Überschuss von 5.189,04 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.05.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.07.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.907,74 €
- auf der Ausgabenseite: 28.185,04 €

und mit einem Überschuss von 2.722,70 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.907,74 €
- auf der Ausgabenseite: 28.185,04 €

und wird mit einem Überschuss von 2.722,70 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.03.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.04.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.692,14 €
- auf der Ausgabenseite: 19.372,62 €

und mit einem Überschuss von 1.319,52 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.692,14 €
- auf der Ausgabenseite: 19.372,62 €

und wird mit einem Überschuss von 1.319,52 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

e) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 02.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.07.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.724,77 €
- auf der Ausgabenseite: 26.239,43 €

und mit einem Überschuss von 8.485,34 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.724,77 €
- auf der Ausgabenseite: 26.239,43 €

und wird mit einem Überschuss von 8.485,34 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

f) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 22.05.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.05.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.042,24 €
- auf der Ausgabenseite: 27.989,17 €

und mit einem Überschuss von 4.053,07 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkung genehmigt hat:

- A.I/11 (Wäsche): aufgrund der Belege: 9,68 € (anstatt 9,66 €)
- A.II/57 (SABAM, Reprobil): Die Kirchenfabrik muss Sabam und Reprobil buchen: Im Jahre 2013: 51,00 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.042,24 €
- auf der Ausgabenseite: 27.989,19 €

und wird mit einem Überschuss von 4.053,05 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

g) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.04.2013 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 29.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 08.08.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.08.2014;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.240,97 €
- auf der Ausgabenseite: 30.140,44 €

und mit einem Überschuss von 10.100,53 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 40.240,97 €
- auf der Ausgabenseite: 30.140,44 €

und wird mit einem Überschuss von 10.100,53 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.07.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.07.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 31.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.07.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2014 wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 96.933,34 €
- auf der Ausgabenseite: 96.933,34 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.07.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 96.933,34 €
- auf der Ausgabenseite: 96.933,34 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."